

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hotel Wandler

HotelbetriebsgmbH & Co KG

1010 Wien, Petersplatz 9

Fassung vom 10-09-2020

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsdefinitionen	2
§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung	3
§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung, Leistungen, Preis, Zahlung, Aufrechnung.....	3
§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr Rücktritt durch das Hotel (Beherberger)	4
§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft	5
§ 7 Rechte des Vertragspartners	6
§ 8 Pflichten des Gastes (Vertragspartners)	6
§ 10 Pflichten des Beherbergers.....	6
§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen.....	6
§ 12 Haftungsbeschränkungen	7
§ 13 Tierhaltung	7
§ 14 Verlängerung der Beherbergung	8
§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung	8
§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes	9
§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl.....	9
§ 18 Sonstiges.....	10

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hotel Wandl basieren auf die AGB für die Hotellerie („AGBH 2006“) des ÖHVB.
2. Die AGBH 2006 schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGBH 2006 sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „ABG“) gelten für Gäste der Hotel Wandl HotelbetriebsgesmbH. & Co.KG., Petersplatz 9, AT-1010 Wien, Tel. +43 1 534 55 0, Fax: +43 1 534 55 77, E-Mail: direktion@hotel-wandl.com, mit der Firmenbuchnummer 2576p des Handelsgerichtes Wien (im Folgenden: „Hotel“) und beziehen sich auf sämtliche Beherbergungsverträge sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
4. Das Hotel schließt sämtliche Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gastes oder des Bestellers enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich anerkannt. Als Anerkenntnis in diesem Sinne gilt ausschließlich eine schriftliche Genehmigung durch das Hotel, welche von unternehmensrechtlich vertretungsbefugten Personen des Hotels unterfertigt wurde.

§ 2 Begriffsdefinitionen

1. **„Beherberger“**: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.
2. **„Beherbergung“**: Die Mietweise Überlassung von Hotelräumlichkeiten durch das Hotel an den Gast. Sie umfasst nicht das Recht auf Unter- und Weitervermietung oder die Nutzung zu anderen als zu Beherbergungszwecken.
3. **„Beherbergungsvertrag“**: Ist der zwischen dem Gast und dem Hotel abgeschlossene Vertrag über die Beherbergung, wobei diesem Vertrag die gegenständlichen AGB zugrunde liegen
4. **„Bestellung“**: Antrag des Gastes oder eines Dritten auf Abschluss eines Beherbergungsvertrages mit dem Hotel.
5. **„Besteller“**: Ist jeder Gast bzw. jeder Dritte (natürliche Person oder juristische Person, welche für einen Gast oder in dessen Namen allenfalls auch für ein Unternehmen), eine Bestellung vornimmt.
6. **„Gast“**: Ist jede natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gäste gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).
7. **„Gemietete Räume/Zimmer“**: Sind jene Räume, die dem Gast vom Hotel ausschließlich mitweise überlassen wurden.
8. **„Reservierte Räume“**: Die vom Gast bestellten und vom Hotel zugewiesenen Hotelräumlichkeiten, welche ab Beginn der Hotelüberlassung zu gemieteten Räumen/Zimmern werden.
9. **„Vertragspartner“**: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.
10. **„Konsument“ und „Unternehmer“**: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

1979 idgF zu verstehen.

11. **„Höhere Gewalt“:** Ein von außen kommendes, außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden kann. Dazu zählen etwa Brand, Unwetter, Erdbeben, Kriege, Geiselnahmen, Naturkatastrophen. All dies jedoch nur, wenn das Hotel und sein Betrieb hiervon unmittelbar betroffen sind.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

1. Der Beherbergungsvertrag kommt durch ausdrückliche Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.
2. Die Vertragspartner sind das Hotel und der Gast. Nimmt ein Dritter die Bestellung für den Gast vor, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Bestellers vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese AGB, an den Gast weiterzuleiten. Bei Nichtensprechung haftet der Besteller dem Hotel gegenüber für alle dadurch entstandenen niedrigen Folgen.
3. Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.
4. Wurde der Beherbergungsvertrag unter der Bedingung einer An- oder Vorauszahlung geschlossen, ist der Gast verpflichtet, diese zum Zeitpunkt der Buchung zu bezahlen.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 14 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
6. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung, Leistungen, Preis, Zahlung, Aufrechnung

(An- und Abreise, Dauer der Hotelüberlassung)

1. Das Hotel bestimmt den Zeitpunkt der Bezugszeit der gemieteten Räume des Gastes. Falls der Beherbergungsvertrag keine andere Bezugszeit anbietet, darf der Gast die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunfts-tag“) beziehen.
2. Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
3. Gebuchte Zimmer sind vom Gast bis spätestens 6 Uhr am Folgetag des vereinbarten Anreisetages

in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer danach anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche ableiten kann. Dem Hotel steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.

4. Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 12.00 Uhr freizumachen. Sofern das Zimmer vom Gast nicht fristgerecht geräumt wird, ist das Hotel berechtigt, für die zusätzliche Nutzung des Zimmers 50 % des Tageszimmerpreises bis 18 Uhr und ab 18 Uhr 100 % des vollen gültigen Zimmerpreises zu verrechnen.
5. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast gemieteten Räume nach Maßgabe dieser AGB bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
6. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels entsprechend dem geschlossenen Beherbergungsvertrag zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Gast oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten.
7. Die vereinbarten Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und Ortsabgaben (Orstaxe Wien).
8. Die Preise können vom Hotel geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistungen des Hotels oder der Aufenthaltsdauer wünscht und das Hotel dem schriftlich zustimmt.
9. Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang zum Zeitpunkt der Abreise vom Hotel ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, kommt der Gast spätestens dann mit der Zahlung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum oder bis zu einer in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeit Zahlung leistet (einlangend). Bei Zahlungsverzug ist das Hotel Wandl berechtigt, gegenüber Konsumenten Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verrechnen. Gegenüber Unternehmen beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz.
10. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Gast neben den Verzugszinsen auch Mahngebühren in Höhe von € 5,00 pro Mahnung zu tragen.
11. Das Hotel ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes im Hotel aufgelaufene Forderungen durch Ausstellung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr Rücktritt durch das Hotel (Beherberger)

1. Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.
2. Falls der Gast bis 15:00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
3. Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12:00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftszeitpunktes folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18.00 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftszeitpunkt als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftszeitpunkt bekannt.

4. Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas Anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.
5. Das Hotel ist ferner berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere:
6. Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
7. Wenn Zimmer unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen über die Person des Gastes oder den Aufenthaltzweck, bestellt werden.
8. Bei begründeter Annahme des Hotels, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
9. Das Nichterscheinen des Gastes im Sinne des Punktes § 4
10. Bei Kenntnis des Hotels über die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss und daher insbesondere, wenn der Gast bereits fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Anzahlung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen.
11. Der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet hat.
12. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels kostendeckenden Vermögens oder aus sonstigen Gründen abgewiesen wurde.

§6 Rücktritt durch den Gast (Vertragspartner) – Stornogebühr

1. Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.
2. Außerhalb des im § 5.5. festgelegten räumt das Hotel dem Gast ein Rücktrittsrecht unter Einhaltung folgender Bestimmungen ein:
3. Im Falle des Rücktritts eines Gastes von der Buchung hat das Hotel Anspruch auf angemessene Entschädigung.
4. Stornobedingungen sind im jeweiligen Beherbergungsvertrag individuell angegeben. Ist dies nicht der Fall, kann der Gast bis 48 Stunden vor Anreise kostenfrei stornieren.
5. Der Gast, der das gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt, hat den vertraglich vereinbarten Preise zur Gänze zu bezahlen.

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

1. Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

2. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
3. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

§ 7 Rechte des Vertragspartners

1. Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästelinien (Hausordnung) auszuüben.

§ 8 Pflichten des Gastes (Vertragspartners)

1. Der Vertragspartner (Gast) ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.
2. Der Beherberger (Hotel) ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten.
3. Der Vertragspartner (Gast) haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

§ 9 Rechte des Beherbergers

1. Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.
2. Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 10 Pflichten des Beherbergers

3. Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

1. Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag (derzeit EUR 1.100,00). Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.
2. Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.
3. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit EUR 550,00. Der Beherberger haftet für einen darüberhinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1 und 12.2 gilt sinngemäß.
4. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.
5. In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 13 Tierhaltung

1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers gebracht werden.
2. Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw zu beaufsichtigen oder dieses auf seine

Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw beaufsichtigen zu lassen.

3. Der Vertragspartner bzw Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.
4. Der Vertragspartner bzw sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.
5. In den Salons, Gesellschafts-, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

1. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.
2. Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

1. Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
2. Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.
3. Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.
4. Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das

Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht; von einer ansteckenden Krankheit oder einer Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird; die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit nicht bezahlt.

5. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

1. Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.
2. Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorge- maßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
3. Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:
 4. offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
 5. notwendig gewordene Raumdesinfektion,
 6. unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
 7. Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
 8. Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
 9. allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.
4. Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am

Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

5. Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 18 Sonstiges

1. Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.
2. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
3. Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.
4. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.